

Beilage 61.

Wir Chor-Bischoff und anwesenden Capitularen des Erz- und hohen Domstifts Eöln zc. Thuen Kund und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen, Nachdemalen Wir eine geraume Zeith herro verspühret, daß unsern mit gdsten belieben und vorwissen des Hochwüirdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, H. Ferdinanden Zeit Lebens Churfürsten zu Eöln im Jahr 1614 am 22ten Febr. aufgericht, und im Hofe Ihr und Chor am 26. May publicirte Hoffs-Ordnung in vielen Punckten nicht gehalten, sondern dagegen vom Richtern zu Necklinghausen, und sonst den Hobshörigen selbst manigfaltig zu nicht geringem Unserm Nachtheil und weit außsehen den präjudiz gehandelt worden, als haben wir eines Nötig zu sein erachtet, genent. Hoffs-Ordnung gemäß folgender Gestalt zu befehlen, und wollen derohalben daß eingangs gnd. Hoffs-Ordnung vor unserm Hoffsrichtern Edeuren und Geschwornen, und sonst jeder mäniglichen, dem dieses concernieret, sambt und sonders in allen ihren Artikulen aufrichtig gehalten werden solle, keine Creditoren bey anderen außserhalb unserm Hoffsrichtern auf Ihr und Chornisch gründen, welche bereits versect oder ins künftig verschrieben und versect werden möchten, gegen die, von dero Churfürstl. Durchl. approbirten Hoffs-Gerichts-Ordnung, unter was für praetextus es seyn mögte, einige Manutenenz Befelch bey Verlust ihres Pfandschillings suchen sollen.

2. Sondern es wird auch Itens allen und jeden Hoffsleuthen und denen, welche auf Ihr- und Chornischen Gründen wohnhaft, ernstlich und bey Verlust ihres an den Gutsherrn habenden Gewinns und rechtens anbefohlen, coram extraneis, als Pastoribus, Notariis, iudicibus, aut aliis personis sive publicis sive privatis keine Contractus, pacta dotalia oder andern die Hoffgüter enniger Gestalt concernirende Gebing und Gelobnüssen (so ohne Vorwissen eines Hochlöbl. Dom-Capituls nicht geschehen können) einzugehen, und verfertigen zu lassen, dan all dergleichen pacta, Versprechungen, und Contractus, als welche gegen den den zehnten Artikul des Hoffgerichts-Ordnung hiemit null und nichtig erkläht, tam in Genere quam specie und hingegen keine andere, als welche vor Herren und Hoff- aufgericht, angenohmen werden sollen, dergestalt, daß auch diejenigen Hoffsleuthe, welche dergleichen, contracten, sie seyen in punctis pactorum dotalium, Verpfändungen, Brauth- und Kindlichen außsteuren, oder sonst in particulari, aut universali, die Ihr und Chorische Gründe betreff, eingehen, ihres an den Hoffsgüteren habenden rechtens privirt seyn sollen.

3. Zum Dritten wird in Kraft deren von Ihr. Churfürstl. Durchl. approbirter Hoffgerichts-Ordnung 2ten Artikuls nicht allein den

Hoffseuthen, sondern auch all denjenigen, welche Ihr und Chorsche Gründe in Händen haben, ausdrücklich bey Verlust ihres Pfandschillings eingebunden, daß sie in Hoffssachen sowohl in Genere, als Quoad Partes dem Hoffsgeding, und dazu gesetzten Gerichtspersonen auf gebührliche gerichtliche einladung folge leisten, an keinen anderen Orth Recht suchen sollen.

4. Weilen zum 4ten auch, nach Anweisung Uralter Obervanz die Ihr und Churischen Hobshörige Weiber, wann sie sich auf den Höfen, worauf sie Geboren, ohne freikaufung feyerthen, sich anderwärtlich häuslich niederschlagen, und versterben, geertheillet werden, diesem aber zuwieder von verschiedenen, und in Specie von Jerarden Kochs Erben, an der Blumesath im Stift Münster gehandelt und gefrevelt, indem sie sich auf verschiedene ausländische Plätzen begeben, und sich zur schuldigen Erbtheilung nicht erkennen wollen; als befehlen wir unseren Hoffs Richteren hiemit, und wollen, daß er ged. Kochs Erben so wohl, als andern dergleichen Austrettern, wie Recht ist, verfolge, und zur schuldigen Erbtheilung via Juris erhalte, gestalten Wir Krafft dieses alle und jede Lands Obrigkeiten in juris Subsidium nach Stands Gebühr fleißig requiriren, obged. unseren Hoffs Richtern die hülfliche Nachbarliche Hand zu reichen, und auf gebührliches Gesinnen zu erlehnen.

5. Demnach sich gleichfalls und zum 5ten in den Articulis 7. 8. 13. 14. vorberührter Hobs-Ordnung klahr ausgedrückt befindet, daß die Hobsleuthen beider Höffen Ihr und Chor bey Verlust ihrer Hoffsgüter, und daran habender Gerechtigkeit dieselbe Dhn verspließ, ohnvertheilt, in gutem gewöhnlichen Bau und Besen, Dhn verwüstet und ohnverhau erhalten, fort ihre jährliche Pfacht, all und jeden Jahrs richtig bezahlen und die Güter in kleinem und großen nicht versetzen weder Verkaufen, sodan den verstorbenen Hoffseuthen, Kindern und Erben, die ihnen zugefallene Güter binnen Jahr und Tag winnen, und daraus einen redlichen pfenning verrichten, oder wann solches debito tempore nicht geschieht, und keine rechtmäßige Ursach einwenden, warumb sie solches nicht gethan, solchenfalls des Guths mit Erkänntnis des Hobsgerichts zu ewigen Tagen enterbt, ihrer habender Gerechtigkeit an den Güterten verlüstigt auch Hoffrichteren und geschworenen gehalten seyn sollen, dieselbe also bald der Höfen würeklich zu entsetzen.

6. Gestalt wir Gtens zu dem Ende, damit alles ordentlich hergehe. H. Hoff Ludewichen Iphoff deren rechten Dr. zum Advocaten, und Johann Pfingshorn zum Procuratoren, Herрманus Hüffel, und Herm. Appelhoff zu Hobsgerichtliche Verdienstleute, hiemit würeklich constituiren, und receptionem juramentorum dem Verwaltern, anzubefehlen, welche dann die Caducitaet dem Hoffsgerecht gebührend vorbringen, ad caducitatem procediren, die würekliche execution befördern,

dasigen Churfürstl. Richterem Münch, vermoge von Thro Churfürstl. dchl. unserm Gnädigst. Herrn bestätigter Hobsordnung und Conclusi Capitularis vom 15ten Xbris 1684 wohl ernstlich errinerrende, gegen keine Dhr Chorische Hobsleuthe, über diejenige Schuldigkeit, so a Capitulo nicht consentyrt, keine Execution zu erkennen, und die etwa vor demselben, dagegen unbefugt, vorgehomen, proceduiren, als in specie in Sachen Wittiben Averbücks und Consorten a Appelhoff, hen = Hagtmann und Consorten a Terhoven und sönsten also bald aufzuheben, die zu Unrecht weggenommene Kuhe zu restituiren, und widrigenfalls keine Ursachen zu geben, das ein Hochwürdiges Dom-Capitul sich hie ein falls, bey Ihr. Churfürstl. Durchl. höchstens zu beklagen, und gegen Ihren Richterem aller darauß entstehenden Weitherung und Schadens zu erhohlen sich wohl befugt und genöthiget befunden werde; und dieweil dieser Recess im Jahr 1614 mit Belieben Dero Churfürstl. Durchl. aufgerichtet, und gnädigst approbirter Hoffgericht = Ordnung gegründet; Als haben Wir Chorbischoff und anwesenden Capitularen vorgl. dieselbe mit unserm Inseigel bekräftigt; so geschehen im Jahr 1691 den 19. Octobris.

Gerard Rensing.

Beilage 62.

Instrumentum de juribus Curtis de Dursten.

In Nomine Domini Amen.

Anno a nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo primo, indictione nona, mensis Augusti die octava, hora vesperarum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Dni nostri Domini Bonifacii divina Providentia Papae noni Anno XII. coram honorabilibus viris Dnis Goswino de Wynga Canonico Ecclesiae Sancti Victoris Xantensis Coloniens. Dioecesis et Goswino Pastore Ecclesiae parochialis in Glatbecke ejusdem dioecesis, judice seu officiato Ven. virorum Dominorum Decani et Capituli Ecclesiae Xantens. praedictae curtis et honorum eorundem in Dorsten, in meique notarii publici ac testium infra scriptorum praesentia personaliter constituti et convocati per dictum Dnum Goswinum judicem, seu ipsius certum nuncium discreti viri Noldo de Oilfkaten dictus Broile, Hermannus de Scholuen, Gerardus de Bunsell, Rutgerus ten Buckhorn, Joannes ten Diecke, Joannes de Hellentorp dictus Kornken, Lambertus ten Tymberhuys, Hermannus ten Hage, Gerardus Oufelt, Gerardus Cloeikinck et Joannes ten Eickelen curtiales curtis praedictae, quibus sic congregatis praedictus Dnus Goswinus judex seu officiatu nomine praedictorum Dominorum Decani et Capituli Ecclesiae Xantens. et pro ipsis requisivit eosdem quatenus sub fide et juramento eorum quibus astricti essent Dominis Decano et Capitulo prae-